

Präambel

Nach der Renovierung des Schlosses im März 1998 wurde das Museum Schloß Hohentübingen eingerichtet. Aus diesem Anlass wurde auch der unabhängige „Verein der Freunde des Museums Schloß Hohentübingen“ zur Förderung von Wissenschaft und Volksbildung gegründet.

Die auf dem Schloß Hohentübingen ausgestellten Sammlungen im „Museum Alte Kulturen“ repräsentieren eine bedeutende Teilmenge dieses universitären Gesamtbestandes.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde des Museums Schloß Hohentübingen“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Tübingen
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt danach den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und die Förderung von Volksbildung. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Arbeit der im Schloß Hohentübingen vertretenen prähistorischen, ägyptologischen, orientalistischen, archäologischen, numismatischen und ethnologischen Sammlungen (bestehend aus Originalen und Replikaten) unterstützt wird. Diese Unterstützung schließt ein:
 - (a) Finanzielle Förderung von Museumspädagogik und Ausstellungen innerhalb dieser Sammlungen, des „Museum Alte Kulturen“ sowie ihrer wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - (b) Förderung von wissenschaftlichen Tagungen, Vortragsveranstaltungen und anderen Aktivitäten der sammlungsführenden Einrichtungen und des „Museum Alte Kulturen“, durch Sach- und Geldspenden,
 - (c) Betreuung von Freunden der sammlungsführenden Einrichtungen und des „Museum Alte Kulturen“, Leihgebern und freiwilligen Mitgliedern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGB 1. 1 S.613 mit allen bis heute erfolgten Änderungen) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können sein:

Natürliche oder juristische Personen. Natürliche Personen jedoch nur soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch eine schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.

(2) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod (bei Vereinen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes durch Auflösung und Erlöschen) oder durch Austritt. Der Austritt kann nur nach vorheriger schriftlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

(4) Ein Ausschluss kann im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen das Ansehen und die Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen. Den Ausschluss von Mitgliedern, die trotz Mahnung mehr als 3 Jahre ihren Beitrag nicht entrichtet haben, kann der Vorstand beschließen.

(5) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist jeweils im Januar bzw. bei Eintritt fällig.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens 10% aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. In diesem

Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, kann ein anderes Mitglied des Vorstands die Sitzung leiten.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Bericht und über die Entlastung des Vorstands sowie über den Kassenbericht und ist zuständig für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, für Satzungsänderungen, für die Festsetzung der Beitragshöhe und für die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zur betreffenden Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, namentlich über gefasste Beschlüsse, wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss vom Leiter der Versammlung und dem Protokollanten unterzeichnet sein und allen Mitgliedern zugeleitet werden. Das Protokoll soll im Falle von Abstimmungen die Anzahl der anwesenden Mitglieder enthalten. Es wird auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 6 Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

(a) dem Vorsitzenden

(b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer)

(c) dem Kassenwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertreter bzw. bei dessen Verhinderung der Kassenwart.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; für die satzungsmäßigen Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung ausgezahlt werden. Der Vorstand regelt die Aufteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst. Es steht ihm frei, nicht stimmberechtigte Beiräte hinzuzuziehen. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.

§ 7 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (2) Zur Abwicklung der zum Zeitpunkt der Auflösung noch anstehenden Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren.
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt im Fall seiner Auflösung, seines Erlöschens, seiner Aufhebung oder des Wegfalls seiner steuerbegünstigten Zwecke als Stiftung an die Eberhard-Karls-Universität Tübingen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 16.01.2020 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 16. Januar 2020